

4. § 1 Nr. 11.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

11.b) Mittelschule Oberau

Der Einzugsbereich der Mittelschule Oberau ist das Gebiet der Gemeinden Eschenlohe, Oberau und Ohlstadt sowie die Gemeindeteile Apfelbichel, Hinterbraunau, Plaicken und Vorderbraunau der Gemeinde Schwaigen.

Die Mittelschulen Bad Kohlgrub, Oberammergau und Oberau und die Christoph-Probst-Mittelschule Murnau a.Staffelsee bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Bad Kohlgrub, Oberammergau und Oberau und der Christoph-Probst-Mittelschule Murnau a.Staffelsee umfasst das Gebiet des Marktes Murnau a.Staffelsee, der Gemeinden Bad Kohlgrub, Bad Bayersoien, Eschenlohe, Ettal, Großweil, Oberammergau, Oberau, Ohlstadt, Saulgrub, Schwaigen, Seehausen a.Staffelsee, Spatzenhäuser, Uffing a.Staffelsee, Unterammergau; dazu das Gebiet der Gemeinde Riegsee ohne den Gemeindeteil Höhlmühle; dazu das gemeindefreie Gebiet Ettaler Forst.

5. Die Erste Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen als Ersatz der Einundzwanzigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen erhält folgende Bezeichnung:

„Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

München, 14. Januar 2016
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Hinweis auf Bekanntgabe und Veröffentlichung

Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Südostoberbayern:

Elfte Fortschreibung „B 15neu“ Kapitel B VII Verkehr und Nachrichtenwesen 3.2.4

In seiner Sitzung am 29. September 2015 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Südostoberbayern die Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Südostoberbayern (Elfte Fortschreibung) beschlossen. Diese Änderungsverordnung betrifft das Kapitel B VII Verkehr und Nachrichtenwesen 3.2.4.

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 BayLplG hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 18. November 2015 diese Dritte Verordnung für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser Dritten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Südostoberbayern hingewiesen. Die Änderung des Regionalplans liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz, Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG ab heute bei der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 5418) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt („www.regierung.oberbayern.bayern.de“; Stichwort: Regionalplan Südostoberbayern (18)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber dem Regionalen Planungsverband Südostoberbayern, Geschäftsstelle, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, schriftlich geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbands München für das Haushaltsjahr 2016

I.

Aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und Art. 8 Abs. 5 des Bayer. Landesplanungsgesetzes erlässt der Regionale Planungsverband München folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	317.300 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 15. Dezember 2015, Gz.: 12.2-1444/ 2016 genehmigt. Die Satzung liegt ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands München, Arnulfstraße 60, 80335 München aus.

München, 18. Dezember 2015
Regionaler Planungsverband München

Dieter Reiter
Oberbürgermeister München
Verbandsvorsitzender

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Bundesautobahn A 8 im Bereich der Gemeinde Irschenberg

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bekanntmachung vom 22. Januar 2016 50-8717-MB-1-2015

1. Anlass

Als zuständige Behörde gemäß Art. 8a Abs. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) hat die Regierung von Oberbayern den Entwurf des Lärmaktionsplans für die Gemeinde Irschenberg – Bundesautobahn A 8 – nach § 47d Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erstellt. Gemäß der Kartierung des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) sind im Verlauf der Bundesautobahn schutzwürdige Gebiete in Irschenberg mit mehr als 50 Einwohnern von Lärmimmissionen mit Pegeln $L_{DEN} > 67$ dB(A) oder $L_{Night} > 57$ dB(A) betroffen. Ziel der Planungen ist eine Verbesserung der Lärmsituation. Der Lärmaktionsplan ist ein verwaltungsinternes Handlungskonzept, das nur die beteiligten Behörden bindet und zu möglichst wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung beitragen soll. Die Regierung von Oberbayern ist lediglich zuständig für die Aufstellung des Lärmaktionsplans, nicht aber für die Durchführung der Maßnahmen selbst. Der Lärmaktionsplan ersetzt keine bestehenden Rechtsgrundlagen oder Verwaltungsverfahren für die Realisierung der Maßnahmen.

Nach § 47d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.